**Kopfbogen des KGV**

**M U S T E R**

**Beitrags- und Gebührenordnung**

**des Kleingartenvereins „…………………………………….…………….. e.V.**

------------------------------------------------------------------------------

**1. Grundsätzliches**

1.1. Die Beitrags- und Gebührenordnung ergänzt die Satzung des Vereins. Sie regelt einheitlich alle finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder des Vereins und ist für alle Mitglieder und Pächter verbindlich.

Mit dem Beschluss dieser Beitrags- und Gebührenordnung sind alle anfallenden Kosten für die Mitglieder /Pächter transparent und nachvollziehbar dargestellt.

1.2. Sämtliche in dieser Beitrags- und Gebührenordnung geregelten wiederkehrenden Beiträge, Gebühren, Umlagen und sonstige Zahlungsverpflichtungen sind mit Ausreichung der Finanzanforderung zur Zahlung fällig, fristgemäß zu begleichen bzw. bei Gartenübernahme im laufenden Gartenjahr sofort zu entrichten.

1.3. Mit Ablauf der jeweils festgesetzten Fälligkeit tritt Verzug ein und es werden Verzugszinsen fällig (s. Pkt. 3.4.)

1.4. Die Begleichung der Finanzanforderung in festgelegten monatlichen Raten **ist nur durch Antrag an den Vorstand (vor Ablauf der Zahlungsfrist) möglich** und nur mit Aufpreis in Höhe der aktuellen Preistabelle für eine Buchung der Bank. Die letzte Rate ist noch im laufenden Jahr zu tilgen.

**2. Beiträge, Gebühren, Umlagen, Kosten**

2.1. Der Pachtzins für die gepachtete Gartenfläche beträgt 0,10 € m² /a. Die Pacht für Gemeinschaftsflächen wird anteilig umgelegt. Der Pachtzins richtet sich grundsätzlich nach dem Pachtzins gemäß Pachtvertrag mit dem Verpächter.

2.2 Steuern des Vereins pro Jahr

a) anteilige Grundsteuer A gemäß Steuerbescheid, z.Zt., 4,34 €

b) anteilige Grundsteuer B gemäß Steuerbescheid, z.Zt., 17,86 €

2.3. Mitgliedsbeitrag

Mitgliedsbeitrag je Mitglied pro Jahr: 60,00 €

Passive Mitglieder bzw. Ehegatten-/Partnerbeitrag 15,00 €

(wenn im Verein / Satzung festgelegt)

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Bei Vereinseintritt im Laufe eines Jahres wird der Mitgliedsbeitrag entsprechend der Anzahl der Monate vom Jahresanfang bis zum Eintrittsmonat berechnet. Bei Vereinsaustritt vor Ablauf eines Kalenderjahres bleibt der Mitgliedsbeitrag für das gesamte Kalenderjahr geschuldet. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Der ordentliche Kündigungszeitpunkt ist der 30.11. eines Jahres.

Seite 2- Beitrags- und Gebührenordnung

2.4. Sicherheitsleistung (Kaution) bei Gartenübernahme (einmalig) 200,00 EUR

Die Kaution wird bei der Vergabe von Gärten an neue Mitglieder erhoben und dient zur Befriedung anfallender Schadensersatzforderungen des Vereins gegenüber den Neupächtern.

Kautionen werden bei Übergabe der Parzelle fällig und sind vom neuen Pächter unmittelbar zu entrichten. Sie werden bei Einhaltung aller Zahlungen, Mitgliedsverpflichtungen und satzungsentsprechender Nutzung des Gartens dem Pächter nach 2 Jahren / bei Kündigung des Pachtverhältnisses (Festlegung des Vorstandes) zinslos wieder ausbezahlt.

Werden nicht satzungsgemäßes Verhalten bzw. Verstöße gegen die kleingärtnerische Nutzung und die Gartenordnung durch den neuen Pächter festgestellt, wird die Kaution zur Wiederherstellung des Gartens und / oder zur Begleichung offener Forderungen genutzt.

2.5. Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr als Vereinsmitglied beträgt 20,00 €

2.6. Umlagen

Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus, kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlagen können bis zu einer Höhe von 200,00 € pro Parzelle betragen. Dabei handelt es sich um

1. Sonderumlagen zur Beseitigung der Folgen von Katastrophen, Sanierung baulicher Anlagen, Versorgungsleitungen des Vereins
2. Umlagen zur außergewöhnlichen Anschaffung oder Herstellung von Vereinsvermögen bzw. der dringenden Sanierung erforderlicher Infrastruktur der KGA.

Den Fälligkeitstermin setzt der Vorstand fest.

2.7. Rücklagen

Der Verein bildet für die erforderlichen Wartungs-, Instandhaltungs- oder Reparaturmaßnahmen und Anschaffungen eine Rücklage bis zur maximalen Höhe von 8.000 €. Die Rücklage ist zweckgebunden aus dem jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bilden.

2.8. Strom- und Wasserversorgung

Anteilige Strom Hauptzähler Grundgebühr je Parzelle 3,55 €

Anteilige Wasser Hauptzähler Grundgebühr je Parzelle 2,80 €

Bei Nichtanwesenheit zur jährlichen Strom- und Wasseranstellung in der KGA wird der Durchschnittsverbrauch der letzten fünf Jahre zzgl. 10% des Durchschnitts als Sicherheit angenommen, hinzu wird der anteilige Schwund je Parzelle in Rechnung gestellt.

Zusätzlich werden für den zusätzlichen Aufwand hierzu Sanktionen gemäß Pkt. 3. dieser Beitrags- und Gebührenordnung fällig.

Seite 3- Beitrags- und Gebührenordnung

Die individuellen Verbrauchskosten (Strom u. Wasser) werden in der Finanzanforderung ausgewiesen.

Der gesamte Schwund (Zählerdifferenzen zwischen Verbrauch Hauptzähler und Summe aller Einzelzähler) wird anteilig auf alle Parzellen aufgeteilt.

Die Kosten pro Einheit (Strom kWh und Wasser m³) werden 1:1 wie die Kosten des jeweiligen Versorgers abgerechnet.

2.9. Für die Vermietung und die Nutzung des Vereinsheimes werden folgende Entgelte fällig:

Für Mitglieder des Kleingartenvereines 50,00 EUR

Für Nichtmitglieder (Gäste) 80,00 EUR

Der *Energieverbrauch* **– nach tatsächlichem Verbrauch** (die Preise für den Stromverbrauch sind an den aktuellen Tarif des Versorgers gebunden)

Der *Trinkwasserverbrauch* **– nach tatsächlichem Verbrauch** (die Preise für den Wasserverbrauch sind an den aktuellen Tarif des Versorgers gebunden)

*Heizkosten* **– nach tatsächlichem Verbrauch** (die Preise für den Gas- / Ölverbrauch sind an den aktuellen Tarif des Versorgers gebunden)

2.10 Als Äquivalent für nicht geleistete Arbeitsstunden ist der Betrag von 10,00 €

je nicht geleistete Arbeitsstunde zu zahlen.

2.11. Versicherungen des Vereins werden anteilig auf alle Mitglieder umgelegt.

2.12. Bei Nichtmitgliedschaft des Pächters im Kleingartenverein entfällt die Solidarleistung durch den Verein. Danach sind diese Leistungen durch finanzielle Abgeltung in Form eines Verwaltungsbeitrages in Höhe der Kosten der gewerbsmäßigen Verwaltung eines Kleingartens, mindestens jedoch in Höhe von **10,00 € monatlich (120,00 €/a) zusätzlich zur Pacht, Umlagen, öffentlich-rechtlicher Lasten sowie Gemeinschaftsleistungen** zu erbringen.

Alle eventuellen weiteren Zahlungsforderungen des Vereins bleiben davon unberührt. Die Fälligkeit der Zahlung ist gleich dem Fälligkeitszeitpunkt für die Pachtzahlung.

2.13. Private FED-Lauben- und Unfallversicherungen werden entsprechend den privat abgeschlossenen Verträgen berechnet.

**3. Kostenerstattungen und Sanktionen**

3.1. Für nicht genehmigte Entsorgung von Müll, Unrat, Schrott etc. auf dem Gelände der KGA werden dem Verursacher die gesamten Entsorgungskosten in Rechnung gestellt, mindestens aber **30,00** EUR.

3.2. Bei vorsätzlicher Sachbeschädigung am Gemeinschaftseigentum trägt der Verursacher alle zur Schadensbeseitigung anfallenden Kosten.

3.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriftenänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, dürfen dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Die anfallenden Kosten für die Zusendung nicht zustellbarer Dokumente werden in Rechnung gestellt.

Seite 4- Beitrags- und Gebührenordnung

3.4. Mahnungen Kosten je Mahnung (zzgl. Portokosten)

1. Mahnung/1. Abmahnung: 2,50 EUR

2. Mahnung/2. Abmahnung: 5,00 EUR

3.5. Bei Ratenzahlung werden die anfallenden Kosten zum Betrag dazugerechnet.

3.6. Wiederanschluss bei zwangsweise getrennter Stromversorgung

bzw. Wasserversorgung 100,00 €

3.7. Errichtung eines Baukörpers ohne Genehmigung 50,00 €

3.8. Nichtnachkommen der Rückbauaufforderung 100,00 €

3.9. Nichtanwesenheit bei Zählerablesungen 30,00 €

**4. Schlussbestimmungen**

4.1. Alle Beiträge, Gebühren, Umlagen sind auf das Konto des Vereins zu zahlen:

Kreditinstitut IBAN: DE98 xxxx xxxx xxxx xxxx xx

4.2. Änderungen dieser Beitrags- und Gebührenordnung sind grundsätzlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig.

Ändern sich jedoch Beiträge, Gebühren, Umlagen oder sonstige Zahlungsverpflichtungen, die von Dritten bestimmt werden bzw. durch geleistete Ausgaben bestimmt werden, ist der Vorstand berechtigt, den entsprechenden Betrag anzupassen.

Zur nächsten Mitgliederversammlung ist darüber zu beschließen.

4.3. Eine Kündigung des Pachtvertrages ist gemäß BKleingG und unserer Satzung nur zum 30. November eines Jahres möglich. Die schriftliche Kündigung muss dem Vorstand bis zum 3. Werktag im Monat Juli des Jahres vorliegen.

4.4. Die Finanzanforderungen an die Mitglieder erfolgen jeweils zu Beginn des neuen Geschäftsjahres bzw. unverzüglich mit Abgabe des Kleingartens

4.5. Diese Beitrags- und Gebührenordnung wurde in Mitgliederversammlung am xx.xx.xxxx beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

…………………. …………………….

Ort Datum

………………………………………… …………………………………….

Vorsitzender Schatzmeister